



ÖSTERREICHISCHER ISLANDPFERDEVERBAND

Islandpferde – Reitführer

tritt mit 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung

A Definition

- (1) Der Islandpferde – Reitführer ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt und berechtigt ist, eine Reitergruppe im Straßenverkehr, in der freien Landschaft und im Walde unter Bedachtnahme der gesetzlichen Vorschriften zu führen und Ausritte, Tages- Mehrtages, und Wanderritte zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu leiten. Er ist weiter befähigt und berechtigt, die Reiter in allen Fragen solcher Ritte zu beraten, anzuleiten und zu unterweisen.
- (2) Als Islandpferde – Reitführer darf sich nur bezeichnen, wer die Ausbildung gemäß dieser Ausbildungsordnung absolviert, die geforderte Prüfung positiv abgelegt und eine gültige Lizenz hat, somit 2 Fortbildungstage innerhalb zwei Jahren absolviert haben muss.
- (3) Islandpferde – Reitführer dürfen nur Personen sein, welche einer reiterlichen Vereinigung und über ihren Ortsverein dem Österreichischen Islandpferdeverband angehören. Endet diese Mitgliedschaft so erlischt die Funktion des Islandpferdereitführers und er wird von der Liste der Islandpferde Reitführer gelöscht. Nach Wiedereintritt in den ÖIV ist die Reaktivierung der Funktion des Islandpferde-Reitführers erst wieder nach Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildungstage möglich.

B Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Prüfungskandidat sollte bei Ablegung der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet und muss die Prüfung zum Islandpferdewanderreiterabzeichen oder **Wanderreitabzeichen FENA abgelegt haben.**
- (2) Bei nachvollziehbarer Begründung (z. B. Besuch einer landwirtschaftlichen Schule) ist es möglich, den Kurs und die Prüfung bereits im 17. Lebensjahr durchzuführen. Das entsprechende Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten aber erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgehändigt.
- (3) Er muss einen Nachweis über die Teilnahme an einem 16-stündigen Erste Hilfe – Kurs bringen, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- (4) Er muss an einem Vorbereitungskurs teilgenommen haben, welcher alle Lehrgangsinhalte gemäß dieser Ausbildungsordnung abdeckt.

C Vorbereitungslehrgang

- (1) Der Prüfungskandidat muss an einem 5-6tägigen Vorbereitungskurs mit mind. 45 Unterrichtseinheiten (á 45 min) gemäß den Lehrgangsinhalten teilgenommen haben.
- (2) Die Übungseinheiten können in Form von Modulen auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden. Das Gesamtausmaß des Lehrgangs darf dadurch nicht verändert werden.

D Qualifikation des Lehrpersonals

- (1) Als Lehrgangsleiter für Kurse zur Ausbildung von Islandpferde – Reitführern sind Islandpferdereitlehrer FENA und staatliche Islandpferdereitlehrer zugelassen.
- (2) Für Unterrichtsthemen, welche spezifische Fragen des Wanderreitens betreffen, wie „Rittplanung und Geländebeurteilung“ muss ein FITE Richter mit ÖIV Mitgliedschaft und Erfahrung im Islandpferdereiten oder ein Islandpferdereitführer mit aktueller Lizenz hinzugezogen werden.
- (3) Für die folgenden Unterrichtsthemen sind nur Vortragende mit entsprechender nachstehend angeführter Befähigung zugelassen:
 1. für den Unterricht „Erste Hilfe bei Reitunfällen“ ein Arzt mit ius practicandi und Ausbildung zum Notarzt, ein ausgebildeter und anerkannter Rettungs,-oder Notfallssanitäter.
 2. für den Unterricht „Erste Hilfe für das Pferd“ ein Tierarzt oder bestellter Pferdesamariter und
 3. für den Unterricht „Hufnotbeslag“ ein geprüfter Hufschmied.

E An- und Aberkennung von Lehrgangsleitern und Ausbildungskräften

- (1) Lehrgangsleiter und weitere Ausbildungskräfte müssen über eine aktuelle Lizenz verfügen, d.h. alle zwei Jahre eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für Ausbildungskräfte besucht und beim OEPS bzw. ÖIV eingereicht haben, um einen Vorbereitungskurs leiten und unterrichten zu dürfen.
- (2) Einem Islandpferde – Reitführer kann die Berechtigung auf Antrag der Referenten des Freizeitreferat durch den Vorstand des ÖIV aberkannt werden, wenn er in Ausübung seiner Funktion durch auffallende Sorglosigkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz sich und andere, sowie das Wohl der Pferde gefährdet. Gegen eine solche Aberkennung kann bei der Generalversammlung des ÖIV Berufung erhoben werden; diese hat keine aufschiebende Wirkung.

F Organisation

- (1) Die organisatorische Durchführung der Vorbereitung der Prüfungskandidaten obliegen den örtlichen Vereinen und Islandpferdehöfen, sowie den Lehrgangsleitern. Es ist anzustreben, dass die Prüfung unmittelbar an einen Vorbereitungslehrgang anschließt. Kurse zur Ausbildung zum Islandpferde – Reitführer sind beim Referat für Ausbildung und Freizeit des ÖIV mindestens 8 Wochen im Vorhinein anzumelden und durch diese Referate zu genehmigen.

G Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte richten sich nach dem im **Anhang** zu dieser Prüfungsordnung enthaltenen Lehrgangcurriculum.

H Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer, wobei davon mind. eine Person nicht als Vortragender im Vorbereitungskurs tätig gewesen sein darf :

- einem Isländpferde- oder FITE-Richter mit ÖIV Mitgliedschaft und aktueller Lizenz als Vorsitzender
- eine vom Ausbildungs und Freizeitreferat des ÖIV bestellte Person als Beisitzer
- dem Lehrgangsleiter, als Beisitzer

I Ausrüstung von Pferd und Reiter

- (1) Für Pferd und Reiter ist zweckmäßige Wanderreitaurausrüstung verlangt. Die Ausrüstung der Pferde muss den Grundprinzipien des ethischen Umgangs mit dem Partner Pferd entsprechen.

J Verwendung der Pferde

Bei einer Prüfung dürfen mehrere Prüfungskandidaten mit demselben Pferd antreten. Ein Pferd darf im Rahmen einer Prüfung aber höchstens dreimal an den Start gehen.

K Kommissionelle Abschlussprüfung

(1) Prüfungsinhalte

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

- 1.schriftliche und mündliche Prüfung aus den Theoriegegenständen (Dauer ca 2h)
- 2.schriftliche Rittplanung (Dauer ca 3h)
- 3.Handpferdereiten und
- 4.Gruppenausritt

Ad 1.: Die theoretische Prüfung umfasst Fragen zu den Lehrgangsinhalten

Ad 2.: Anhand von Karten muss ein Mehrtagesritt schriftlich nach den Lehrgangsinhalten ausgearbeitet werden

Ad 3.: Vorreiten eines Parcours mit Handpferd in dem enthalten sein muss:

- Anhalten aus dem Schritt
- Übergänge Schritt-Trab oder Tölt-Schritt
- Handwechsel im Trab
- Achter im Schritt
- Rückwärtsrichten
- Führen des Handpferdes rechts, links und hinter dem Reitpferd
- Vorreiten auf der Ovalbahn oder einem geeigneten großem eingezäunten Platz im Schritt, Trab oder Tölt und Galopp auf beiden Händen, wobei das Handpferd abwechselnd links und rechts vom Reitpferd geführt werden muss.

Ad 4.: die praktischen Kenntnisse der Prüfungskandidaten werden in Bezug auf

1. Führung einer Gruppe im Gelände und
 2. Handpferdereiten in der Gruppe im Gelände
- überprüft.

(2) Bewertung

Die Bewertung der Prüfungskandidaten erfolgt in jedem Prüfungsteil mit ganzen und halben Noten nach dem Turniernotensystem von 0 bis 10 Punkten, wobei bestanden einer Gesamtnote von mindestens 5,0 Punkten entspricht. Ein Prüfungsaufgabenteil darf unter 5,0, aber nicht unter 3,5 sein.

(3) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

Das vom Vorsitzenden und allen weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigte Protokoll muss unverzüglich an das Freizeitreferat des ÖIV übersandt werden.

(4) Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsteilen

4.1. Theoretische Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden, praktische Einzelfächer frühestens nach 3 Monaten.

4.2. Eine Prüfung muss innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Antritt zum ersten Prüfungsteil, abgeschlossen werden. Über diesen Zeitraum hinaus können Prüfungsteile nicht angerechnet werden und die gesamte Prüfung ist zu wiederholen.

4.3. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

4.4. Ein möglicher Wiederholungstermin wird vom Ausbildungs und Freizeitreferat dem Kandidaten bekannt gegeben und findet spätestens bei der Abschlussprüfung des nächsten Lehrganges statt.

(5) Rücktritt und Ausschluss

5.1. Versäumt ein Prüfungskandidat den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach deren Beginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so

kann die Prüfung zu einem späteren Termin fortgesetzt werden.

5.2. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn seine oder die Ausrüstung seines Pferdes nicht den Bestimmungen entspricht, er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung versucht oder begeht sowie bei Verstößen gegen die allgemeinen Regeln des Tierschutzes.

(6) Einsprüche

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

L Abzeichen und Ausweis

(1) Nach bestandener Prüfung werden den neuen Islandpferde - Reitführern durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission die Abzeichen verliehen. Der Ausweis sowie eine Tafel werden nach Einlangen des Prüfungsprotokolls durch das Referat für Freizeitreiten des Österreichischen Islandpferdeverbandes den Islandpferde – Reitführern zugesandt.

(2) Der Ausweis wird als Lichtbildausweis in wasserfester Qualität ausgeführt.

M Anrechnung von Prüfungen

Die Prüfung zum Wanderreitführer (FENA) kann auf Anfrage als Islandpferde – Reitführer durch das Ausbildungsreferat angerechnet werden. Über die dafür anfallenden Kosten wird eine Rechnung vom Finanzreferat an den Antragssteller erstellt.

N Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren sind laut Gebührenordnung der ÖIV und werden vom Veranstalter erhoben. Das Finanzreferat stellt eine Rechnung an den Veranstalter.

(2) Die Prüfungsgebühren für Richter und Beisitzer sind laut Richtersatz incl. örtliches Kilometergeld vor Ort durch die einzelnen Kandidaten zu bezahlen.

O Fortbildungslehrgänge

(1) Innerhalb von zwei Jahren müssen zwei Fortbildungstage zur Erhaltung und Fortschreibung der Lizenz besucht werden.

(2) Passende Fortbildungen oder Ausschreibungen werden vom des ÖIV bekannt gegeben

(3) Wird die Fortbildung nicht wahrgenommen erlischt die Funktion des Islandpferde – Reitführers bis zur Durchführung einer Fortbildung und er wird von der Liste der Islandpferde-Reitführer des ÖIV gelöscht.

Anhang
Lehrgangsinhalte Theorie

Thema	Inhalt	Umfang
Trainingslehre	Grundlagenwissen über Trainingslehre und –aufbau, Ausbildungsgrundlage für Wanderreitpferde, Konditionstraining	1 UE
Jagd und Jäger	Zusammenleben mit den Jagdberechtigten	1UE
Aufgaben und Organisation	Aufgaben des IPRF, Organisation des Wanderreitens in Österreich, Vereins, Landes und Bundesreitwegenetz, Reitkarten, Versicherungen	1UE
Ausrüstung des Pferdes und Behelfsstallungen	die richtige Wanderreitaurüstung, Sattel und Zaumzeugkunde, Überprüfung von Pferd und Ausrüstung	1 UE
Das Islandpferd als Wanderreitpferd	Eingehen auf das Exterieur und Interieur des Islandpferdes als Wanderreitpferd Haltung eines Islandpferdes	1 UE
Ausrüstung des Reiters	die richtige Wanderreitaurüstung und Packordnung	1 UE
Pferdekunde	Beurteilung eines Pferdes im Hinblick auf Eignung zur Teilnahme an einem Ritt, Ausbildungsgrundlage für Wanderreitpferde, Pferdepflege unterwegs, Vorstellen eines Pferdes, Giftpflanzen, ethische Grundsätze, Fütterung, Versicherung und Impfschutz	2 UE
Veterinärkunde	Erkennen von Verletzungen, Erste Maßnahmen, Prophylaxe, Pferde-notapotheke, Huf u. Gesundheitskontrollen, PAT Werte und deren Aussage	2 UE
Erste Hilfe bei Reitunfällen	Spezielle Verletzungsmuster bei Reitunfällen und die dabei zu treffenden Maßnahmen, Notapotheke	2 UE
Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr	Führen einer Gruppe im Gelände und im Straßenverkehr, gesetzliche Bestimmungen für das Reiten im Gelände und im Straßenverkehr, StVO60, FG75, Verhalten gegenüber Anderen, Reitordnungen, Reitregeln, Handzeichen	2 UE
Rittplanung	Planung und Vorbereitung eines Wanderrittes (Termin,-Ziel und Wegwahl, Reitbeschränkungen, Beurteilung des Geländes, Etappenlänge, Abbruchmöglichkeiten, Erkundung eines Rittes, notwendige Absprachen, Verhalten bei Flurschäden)	5 UE
Gesamt		19 UE

Lehrgangsinhalte Praxis

Thema	Inhalt	Umfang
Handpferdereiten	Handpferdereiten (s.o)	4 UE
Gangreiten, Gymnastizieren	Reiten der Grundgangarten und Tölt im Dressurviereck oder/und Ovahlbahn	4 UE
Reiten im Gelände und im Straßenverkehr	Führen einer Gruppe im Gelände und im Straßenverkehr, Reiten in Formation Simulierung eines Reitunfalls im Gelände Errichten einer Notunterkunft für eine Pferdegruppe Überwinden natürlicher Geländehindernisse (Wasser, Graben, Hang, Böschung, Wall etc.)	10 UE
Gesamt		18 UE

Anhang

Lehrgangsinhalte Praxis u. Theorie

Orientieren im Gelände	Kartenlesen, Gebrauch der Bussole	4 UE
Reittheorie u. Reittechnik	Grundlagen Sitz, Hilfengebung, Reitregeln, Kommandos, Handzeichen	2 UE
Hufnotbeschlag	Handhabung des notwendigen Werkzeuges, Notbeschlag eine Pferdes und Entfernen eines Eisens	2 UE
Gesamt		8 UE